



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Verfügbarkeit des Rettungsdienstes Kreis Nordfriesland

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Flensburger Tageblatt wurde am 11. Juni 2007 berichtet, dass einem 58-jährigen Urlauber in St. Peter-Ording nicht rechtzeitig geholfen werden konnte, da alle Einsatzkräfte im Einsatz waren. Die Einrichtung eines zweiten Rettungswagens in Garding sieht die Bedarfsbemessung nicht vor.

1. Nach welchen Kriterien und örtlichen Gegebenheiten erfolgt eine Bedarfsbemessung des Rettungsdienstes hinsichtlich Mittel und Ausstattung?

Antwort:

Die Verteilung der Standorte der Rettungswachen und die Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhalten erfolgen auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung. Grundlage der Ausstattung mit Rettungswachen ist die gleichmäßige Versorgung aller Landesteile innerhalb der so genannten 12-Minuten-Hilfsfrist in der Notfallrettung. Geographische Besonderheiten (z. B. Inseln oder natürliche und künstliche Wasserläufe, sonstige topographische Barrieren) und Bevölkerungs- und Notfallschwerpunkte sind berücksichtigt. Bemessungsrelevante Größen in der Notfallrettung sind die zu erwartende Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen und das im Jahresverlauf bei einem erwarteten Notfallaufkommen unvermeidbare gleichzeitig sich ereignende Auftreten mehrerer Notfallereignisse im Versorgungsbereich (Duplizitätsfall). Besonderheiten wie saisonale Schwankungen des Notfallaufkommens werden bei der Bemessung ebenfalls geprüft.

Die Wirtschaftlichkeit der Bemessung ist Gegenstand der Verhandlungen zwischen den kommunalen Rettungsdienstträgern und den Kostenträgern (Krankenkassen /-verbände in Schleswig-Holstein und Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung).

2. Inwieweit und in welchem Umfang wird in dem der Bedarfsbemessung zugrundeliegenden Gutachten die hohe Urlauberzahl im Kreis Nordfriesland in der Feriensaison berücksichtigt?

Antwort:

Bei der Bedarfsbemessung ist die Saisonalität des Einsatzfahrtaufkommens für jede Rettungswache getrennt berücksichtigt. Daraus resultiert ein besonderer saisonaler Bedarf für die Rettungswache Westerland.

Der Gutachter (FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH) hat in den Jahren 2004 und 2005 im Auftrag des Kreises Nordfriesland zweimal bestätigt, dass für die Rettungswache Garding, zu der auch St. Peter-Ording gehört, während der Saison keine Zusatzvorhaltung erforderlich ist.

Auf der Basis des in seiner abschließenden Fassung im Juni 2007 vorgelegten Wirtschaftlichkeitsgutachtens haben der Kreis Nordfriesland und die Kostenträger vereinbart, dass zusätzlich zu den bereits 2005/2006 vollzogenen Maßnahmen eine weitere Ausweitung der Vorhaltung am Standort Husum (In den Nachtstunden wird künftig ein zweiter RTW zur Verfügung stehen) umgesetzt werden wird.

Diese Entscheidung zur besseren Ausstattung des Rettungsdienstes unabhängig von dem geschilderten Einzelfall wird von der Landesregierung begrüßt. Hierüber hatte es zuvor ein Gespräch zwischen der Gesundheitsministerin und dem Landrat gegeben.

3. Nach welchen Kriterien wird die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von 12 Minuten nach § 7 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes errechnet und sicher gestellt?

Antwort:

Die Organisation des Rettungsdienstes durch die kommunalen Rettungsdienstträger ist darauf auszurichten, dass gerechnet ab Einsatzentscheidung „in der Regel“ innerhalb von 12 Minuten ein über eine Straße erreichbarer Notfallort mit einem Rettungswagen oder einem Notarzteinsatzfahrzeug erreicht werden kann.

Auf dieser Basis wird der erforderliche Rettungsmittelbedarf gutachterlich ermittelt (vgl. Antwort zu Frage 1).

4. Ist es zutreffend, dass der in Niebüll stationierte Rettungshubschrauber nicht durchgängig für 24 Stunden einsatzbereit ist?
Wenn Ja, warum?

Antwort:

Ja, der in Niebüll stationierte Rettungshubschrauber ist von 7:00 Uhr bis Sonnenuntergang einsatzbereit. Einsätze in der Notfallrettung (schnelle Zuführung des Notarztes) bedingen in aller Regel Landungen in Außenbereichen, die aus Sicherheitsgründen nur bei Tageslicht erfolgen dürfen. Der Rettungshub-

schrauber in Niebüll ist nur für den Betrieb bei Tageslicht vorgesehen.

5. Ist es zutreffend, dass der in Rendsburg stationierte Rettungshubschrauber eine Vorlaufzeit von einer Stunde haben soll?
Wenn Ja, warum?

Antwort:

Nein. Der in Rendsburg stationierte Rettungshubschrauber wird 24 Stunden betrieben und ist bei Tageslicht kurzfristig einsatzbereit. Während der Nachtzeit sind aufgrund luftrechtlicher Sicherheitsbestimmungen besondere Verfahren einzuhalten, die einen zeitlichen Vorlauf von bis zu 45 Minuten bedingen.

6. Welchen Imageschaden sieht das Land in der Unsicherheit, dass in den Urlaubsgebieten Schleswig-Holsteins in der Ferienzeit bei höherem Unfallaufkommen und dem damit verbundenen Hilfebedarf eine rechtzeitige Hilfeleistung innerhalb der Hilfsfrist von 12 Minuten nicht gewährleistet werden kann?

Antwort:

Die weitgehende Schlussfolgerung des Fragestellers, die er aus einem singulären Ereignis, das leider tragisch verlaufen ist, ableitet, sieht die Landesregierung nicht.

Gerade in Nordfriesland wird ein hohes Sicherheitsniveau eingehalten. Hierbei sind saisonale Besonderheiten berücksichtigt.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern mit ebenfalls besonderer touristischer Attraktivität stellen die Anforderungen des Rettungsdienstgesetzes und der Durchführungsverordnung landesweit ein hohes rettungsdienstliches Versorgungsniveau in Schleswig-Holstein sicher.

7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um dieser Unsicherheit zu begegnen?

Antwort:

Entfällt